

Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens 380 kV Freileitung Umspannwerk (UW) Husum Nord – UW Klixbüll Süd, Westküstenleitung Abschn. 4 wegen Verlegung von Mittelspannungskabeln im Bereich der 110-kV-Kabelverbindung zwischen UW Niebüll und UW Klixbüll Süd und Arbeiten am Gasthafener Graben auf dem Gebiet der Gemeinde Klixbüll

Feststellung gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie- v. 16.03.2021 – Az.: AfPE 14- 667-Entscheidungen UVP-Pflicht-38g

Die TenneT TSO GmbH hat im Rahmen der laufenden Planung des o.g. Vorhabens festgestellt, dass Anpassungen am festgestellten Plan in der o.g. Gemeinde nötig sind. Der vierte Planfeststellungsabschnitt „UW Husum Nord – UW Klixbüll Süd“ wurde im Januar 2020 durch das AfPE planfestgestellt.

Zunächst müssen die zwei Mittelspannungskabel I & II des Windparks „Braderup am Ochsenweg“ aufgrund der 110-kV-Erdkabelplanung umverlegt werden. Die Länge in offener Bauweise beträgt insgesamt ca. 670 m. Die Unterbohrungen finden einmal zur Querung eines Sielgrabens auf ca. 11 m Länge und zur Querung des Mittelspannungskabels auf ca. 27,50 m Länge statt. Dabei haben die Kopflöcher jeweils eine Größe von 7 m x 7 m. Der Arbeitsstreifen um die offene Kabellegung hat eine Breite von 8 m rechts und links der Baustelle und bedarf dreier temporärer Grabenverrohrungen. In den Bereichen der Verlegung des Mittelspannungskabels I & II des Windparks „Braderup am Ochsenweg“ befindet sich Intensivgrünland und mesophiles Grünland, welches im Anschluss an die Bauarbeiten rekultiviert wird.

Eine weitere Verlegung muss bei fünf Mittelspannungskabeln am UW Gasthafen aufgrund des Standorts des Provisoriumportals 11.05 vorgenommen werden. Dabei wird auch hier ein Teil auf ca. 260 m Länge in offener Bauweise und ein Teil zur Querung zweier Sielgräben auf ca. 47 m Länge in geschlossener Bauweise verlegt. Auch in diesem Fall haben die Kopflöcher jeweils eine Größe von 7 m x 7 m. Der Arbeitsstreifen misst insgesamt 60 m, dabei wird eine temporäre Grabenverrohrung benötigt. Die Kabelverlegung findet gänzlich auf Acker statt, der im Nachhinein wiederhergestellt wird.

Aufgrund der zusätzlichen baubedingten Eingriffe und Flächeninanspruchnahmen von ca. 1,6 ha ergeben sich Beeinträchtigungen des Naturhaushalts. Im Fall des Gasthafter Grabens wird eine dauerhafte Schotterpackung an der Grabensohle aus Stabilisierungsgründen eingebracht, sowie vier zusätzliche temporäre Grabenverrohrungen erforderlich.

Es besteht eine temporäre und zum Teil dauerhafte Betroffenheit der Schutzgüter Boden, Wasser, Fläche, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt. Andere Schutzgüter des UVPG werden nicht oder nicht im Sinne des UVPG erheblich betroffen. Es sind keine veränderten Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern erkennbar.

Auswirkungen gem. § 34 BNatSchG auf Schutzgebiete sind auszuschließen. Gesetzlich geschützte Biotope, außer Knicks, oder Böden besonderer Bedeutung sind nicht betroffen. Durch die Änderungen ergeben sich keine neuen Auswirkungen auf artenschutzrechtliche Aspekte.

Weitere Planungen sind in hinreichend verfestigtem Stadium nicht bekannt, deren Auswirkungen durch kumulierende Effekte zu einer veränderten Bewertung der Umwelterheblichkeit führen würden. Das bereits genehmigte Vorhaben der 380-KV-Freileitung LH-13-321 wird demnach nicht kumulierend betrachtet, da hier eine UVP durchgeführt wurde.

Maßnahmen zur schutzgutbezogenen Vermeidung und Minimierung sowie zum Ausgleich und Ersatz sowie zur Rekultivierung der Flächen werden vorgesehen (Realkompensation Ökokonto) und können umgesetzt werden.

Die Prüfung hat ergeben, dass keine entsprechenden Auswirkungen oder besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß Anlage 3 UVPG vorliegen und dass nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen sind, zu rechnen ist. Zudem soll die zuständige Behörde gemäß § 22 Abs. 2 UVPG von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit absehen, wenn zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind oder solche Umweltauswirkungen durch die vom Vorhabenträger vorgesehenen Vorkehrungen ausgeschlossen werden.

Anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in seiner aktuellen Fassung, hat das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-, festgestellt, dass keine Ver-

pflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Diese Feststellung ist nach § 5 (3) UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) für das Land Schleswig-Holstein in seiner aktuellen Fassung ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen auf Antrag beim Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-, Mercatorstr. 5, 24106 Kiel, möglich.